



ALLGEMEINE SICHERHEITSINFORMATIONEN für FREMFIRMEN und BESUCHER

ERWEITERTE MAßNAHMEN / REGELUNGEN

Die Sicherheitsinformationen für Besucher gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen. Darüber hinaus gelten für diese Personen folgende erweiterte Regelungen, Informationen, Gebote und Verbote.

1. Verantwortliche Person

- **Für Fremdfirmen:**

Gegenüber Mitarbeitern von Fremdfirmen wird ein STP-Mitarbeiter als **Auftragsverantwortlicher (AVE)** benannt. Stimmen Sie alle Arbeiten mit dem **AVE** ab, betreten Sie nur Bereiche die zum Auftrag gehören und führen Sie nur solche Arbeiten aus, für die Sie qualifiziert und beauftragt sind. Sind an gleicher Arbeitsstelle mehrere Unternehmer beschäftigt und sind gegenseitige Gefährdungen möglich, wird ein STP-Mitarbeiter als **Koordinator (K)** bestimmt, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der **AVE** kann gleichzeitig als **K** eingesetzt werden. Die ausführenden Kräfte von **Fremdfirmen melden sich täglich** vor Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Stelle an- und bei Beendigung der Arbeiten ab. Die zuständigen Stellen sind die **AVE** bzw. **K**. In Ausnahmefällen und nach Vereinbarung kann die An- und Abmeldung ggf. über die Zentrale erfolgen.

- **Für Besucher:**

Für Besucher (soweit nicht anders geregelt) sind die **STP-Kontaktpersonen** zuständig.

2. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der STP aufnehmen.

3. Einsatz von Arbeitsmitteln

Alle zur Verrichtung der Arbeit eingesetzten Maschinen, Geräte und sonstigen Arbeitsmittel müssen in einwandfreiem Zustand und gemäß den geltenden Vorschriften geprüft sein. Sie dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Bei Arbeitsende sind alle Maschinen und Geräte gegen unbefugten Betrieb zu sichern.

4. Krane und Anschlagmittel

Mit der selbständigen Bedienung von STP Kranen und Anschlagmittel dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend ausgebildet sind. Die Krane dürfen erst nach einer schriftlichen Beauftragung bedient werden.

5. Führen von Fahrzeugen

Führer von Fahrzeugen, insbesondere von Gabelstaplern, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. Für die Benutzung von STP eigenen Gabelstaplern muss ebenso eine schriftliche Beauftragung vorliegen.

6. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Lagerung von mitgebrachten Gefahrstoffen sind dem **AVE** bzw. dem **K** vorher anzuzeigen (z.B. Sicherheitsdatenblatt).

7. Einzelarbeit und Arbeitszeitregelung

Einzelarbeit ist generell zu vermeiden. Ist das nicht möglich, so sind Maßnahmen zur Überwachung einzuleiten.

8. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem **AVE** bzw. **K** unverzüglich zu melden.

9. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeit aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Ersteller: D. Menzel

Datum: 29.07.2008

Nr: W1 A 020
Seite 1 von 2

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN / SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

1. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die an Ihrem Arbeitsplatz erforderlichen PSA, z.B. Augenschutz, Gehörschutz, Handschutz, Schutzschuhe usw. Die PSA müssen den für die jeweiligen Arbeiten vorgeschriebenen Standards entsprechen und vom Fremunternehmen in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden.

Besucher erhalten die notwendige PSA über die zuständige STP-Kontaktperson.

2. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden. Ausnahmen wie Brandmelderabschaltungen nur nach Anforderung bei der Abtlg. Instandhaltung.

3. Sicherheitskennzeichen

Sicherheitskennzeichen jeder Art, wie Hinweise, Gebote, Verbote usw. müssen beachtet und eingehalten werden. Jegliches eigenmächtiges Anbringen, Ändern, oder Entfernen dieser Kennzeichnungen ist nicht gestattet.

UNTERWEISUNGEN / EINWEISUNGEN

1. Arbeitsgenehmigung

Sind Feuerarbeiten z.B. Schweißen, Schleifen, Brennen, usw. auf dem STP-Gelände geplant, so ist grundsätzlich eine „Arbeiterlaubnis für Feuerarbeiten“, die Sicherheitsauflagen enthält, beim **AVE** bzw. **K** zu beantragen.

2. Unterweisungen

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den zuständigen **AVE** bzw. **K** der STP.

Für den Brand- und Explosionsschutz gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG / UMWELTSCHUTZ

Werfen Sie Abfälle, z.B. Papier, Glas, verbrauchte oder defekte Batterien jeder Art, ölige Putzlappen usw. **nur in die dafür vorgesehenen Behälter.**

Für die Beseitigung von Sonderabfällen gelten besondere Bestimmungen. In diesen Fällen läuft die Entsorgung wenn nicht anders vereinbart **über die Abtlg. Arbeits- und Umweltschutz.**

ANLAGEN / FORMULARE

- BKO-Handbuch
- Brandschutzordnung
- Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten mit Feuer- und Explosionsgefahr

Ersteller: D. Menzel

Datum: 29.07.2008

W1 A 020 Seite 2